

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 16.10.2023

A Auftrag

- A1 Die Auftragserteilung an die PAB Baucontrol AG soll möglichst schriftlich oder per Mail erfolgen.
- A2 Bei telefonischer oder mündlicher Auftragserteilung behält sich die PAB Baucontrol AG vor, vor Auftragsbeginn eine unterzeichnete Auftragsbestätigung einzufordern.
- A3 Die PAB Baucontrol AG behält sich vor, für Aufträge eine Anzahlung zu verlangen. In diesen Fällen wird mit der Ausführung des Auftrages erst nach Eingang der Anzahlung begonnen.

B Kosten

- B1 Die Prüfpreise enthalten in der Regel Installation, Vorbereitung, Prüfung, Dokumentation und Kurzbericht.
- B2 Elektronisch abgefasste Berichte werden zusätzlich verrechnet.
- B3 Vom Auftraggeber oder Auftragerteiler verlangte Zusammenstellungsberichte, Bewertungen oder Beurteilungen werden zusätzlich nach dem Stundenaufwand in Rechnung gestellt.
- B4 Anfahrtkosten, Spesen und Installationspauschalen werden zusätzlich zu den Prüfpreisen berechnet. Benötigten Prüfungen am Bauwerk aussergewöhnliche Installationen, so werden diese zusätzlich berechnet.
- B5 Nicht durch die PAB Baucontrol AG verschuldete Wartezeiten auf Bauwerken werden nach dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- B6 Unvorhersehbare und notwendige Unkosten werden zusätzlich berechnet.
- B7 Bei Nacht- und Samstagsarbeiten wird zusätzlich das 0,5-fache der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- B8 Bei Sonntagsarbeiten wird zusätzlich das 1,0-fache der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- B9 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den aufgelisteten Preisen in Rechnung gestellt.

C Prüfungen

- C1 Von der PAB Baucontrol AG angebotene Prüfungen und Untersuchungen werden ausschliesslich vom Personal der PAB Baucontrol AG durchgeführt. Untenstehende Ziffer C4 bleibt dabei vorbehalten.
- C2 Der Auftraggeber oder der Auftragerteiler haben die Möglichkeit, bei Probenahmen, Untersuchungen und Prüfungen am Bauwerk soweit anwesend zu sein sowie Einsicht in die diesbezüglichen Dokumentationen zu nehmen, als dabei die Vertraulichkeit zu Aufträgen von anderen Kunden gewahrt bleibt. Der Entscheid zur Möglichkeit der Anwesenheit und der Einsichtnahme liegt bei der PAB Baucontrol AG.
- C3 Der Auftraggeber oder der Auftragerteiler sind nicht berechtigt, festgelegte Prüfverfahren während der Prüfungen und Untersuchungen zu verändern oder zu beeinflussen.
- C4 Die PAB Baucontrol AG übernimmt für alle Prüfergebnisse die Verantwortung, die im Rahmen eines Gesamtauftrages von der PAB Baucontrol AG angeboten werden. Prüfungen, welche die PAB Baucontrol AG nicht selbst durchgeführt, vergibt die PAB Baucontrol AG nach Rücksprache mit dem Auftraggeber oder dem Auftragerteiler an Unterauftragnehmer. Bevorzugt werden akkreditierte Unterauftragnehmer mit entsprechend akkreditierten Prüfverfahren. Nicht akkreditierte Unterauftragnehmer werden nicht beigezogen. Keine Verantwortung für Prüfergebnisse übernimmt die PAB Baucontrol AG, wenn der Auftraggeber oder der Auftragerteiler einen nicht akkreditierten Unterauftragnehmer vorgibt.
- C5 Auf Verlangen durch den Auftraggeber oder den Auftragerteiler teilt die PAB Baucontrol AG die Messunsicherheit von angewandten Prüfverfahren mit.
- C6 Ohne anderweitige Vorgaben des Auftraggebers/Auftragerteilers führt die PAB Baucontrol AG das Bewerten von Prüfergebnissen hinsichtlich Erfüllen von Normanforderungen ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit durch.

D Unterlagen

- D1 Die vom Auftraggeber, Auftragerteiler oder Drittfirmen zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Vertragsunterlagen, Korrespondenzen usw.) werden nach der Berichtsabfertigung in der Regel zusammen mit dem Bericht an den jeweiligen Zusteller zurückgesandt.
 - D2 Die PAB Baucontrol AG erstellt in der Regel keine Kopien von zur Verfügung gestellten Unterlagen.
 - D3 Stellt der Zusteller von Unterlagen fest, dass die zur Verfügung gestellte Unterlagen unvollständig oder beschädigt retourniert worden sind, so muss er die Beanstandung innerhalb von 20 Tagen dem zuständigen Sachbearbeiter der PAB Baucontrol AG schriftlich oder per Mail melden..
-

E Berichte

- E1 Die PAB Baucontrol AG behandelt die von ihr erstellten Prüfberichte vertraulich. Sie sind ohne Vorgabe des Auftraggebers Drittpersonen - auch in Auszügen - nicht zugänglich.
- E2 Die Berichte werden im Original und als pdf-Datei dem Auftraggeber resp. dem Auftragerteiler übermittelt. Das Erstellen von Kopien muss vom Auftraggeber oder Auftragerteiler verlangt werden.
- E3 Eine Berichtskopie mit den dazugehörigen internen Dokumenten wird bei der PAB Baucontrol AG ab Berichtsdatum 10 + 3 Jahre archiviert.
- E4 Die Erfassungsprotokolle können vom Auftraggeber oder Auftragerteiler eingesehen werden. Die PAB Baucontrol AG erstellt und verschickt keine Kopien.
- E5 Elektronisch abgefasste Berichte besitzen keine rechtliche Gültigkeit. Sie sind mit dem Vermerk "Dieser Bericht ist elektronisch abgefasst und verteilt worden. Rechtliche Gültigkeit besitzt ausschliesslich das Berichtoriginal auf Papier." versehen.
- E6 Gemailte elektronisch abgefasste Berichte haben nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn diesbezüglich vorgängige Abmachungen zwischen dem Auftraggeber oder Auftragerteiler und der PAB Baucontrol AG getroffen wurden.
- E7 Mündlich und telefonisch erteilte Auskünfte haben keine rechtliche Gültigkeit.
- E8 Die Berichte der PAB Baucontrol AG dürfen ohne die schriftliche Genehmigung der PAB Baucontrol AG nicht auszugsweise vervielfältigt und deren Inhalte weder als Ganzes noch auszugsweise veröffentlicht werden.

F Probenmaterial

- F1 Für Proben, deren Probenahme oder Herstellung nicht durch die PAB Baucontrol AG erfolgt ist, beginnt für die PAB Baucontrol AG die Haftung mit der Entgegennahme der Proben.
- F2 Werden Proben ausserhalb der Geschäftszeit von Montag bis Freitag, 08.00 bis 17.00 Uhr angeliefert, so können diese vor der Eingangstür der PAB Baucontrol AG hingestellt werden. Für ausserhalb der Geschäftszeit angelieferte Proben beginnt die Haftung der PAB Baucontrol AG erst mit Arbeitsbeginn des darauffolgenden Arbeitstages.
- F3 Werden Probenahmen und Probenherstellung, für welche die PAB Baucontrol AG im Rahmen eines Auftrages verantwortlich ist, durch Dritte (z.B. den Auftraggeber) durchgeführt, muss dieser über genügend Erfahrung verfügen oder wird durch die PAB Baucontrol AG entsprechend geschult.
- F4 Das für zerstörende Prüfungen und Untersuchungen verwendete Probenmaterial wird von der PAB Baucontrol AG oder ihren Unterauftragnehmern unmittelbar nach Gebrauch entsorgt.
- F5 Für die Prüfungen nicht verwendetes Probenmaterial wird von der PAB Baucontrol AG oder ihren Unterauftragnehmern drei Monate nach Berichtsdatum entsorgt.
- F6 Wünscht der Auftraggeber oder der Auftragerteiler eine längere Aufbewahrungsdauer, so muss dies im Auftragschreiben vermerkt oder innerhalb von drei Monate nach dem Berichtsdatum der PAB Baucontrol AG schriftlich mitgeteilt werden.
- F7 Für eine über sechs Monate dauernde Lagerung des Probenmaterials wird von der PAB Baucontrol AG eine angemessene Gebühr erhoben, deren Höhe dem Auftraggeber oder dem Auftragerteiler schriftlich mitgeteilt wird. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Grösse, der Lagerfähigkeit und der Lagerungsart des Probenmaterials.

G Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

- G1 Alle Gremien und Mitarbeiter der PAB Baucontrol handeln bei allen Tätigkeiten unparteiisch.
- G2 Alle Gremien und Mitarbeiter der PAB Baucontrol behandeln bei allen Tätigkeiten alle Informationen vom und zum Auftraggeber/Auftragerteiler vertraulich.
- G3 Die PAB Baucontrol AG gibt Informationen vom und zum Auftraggeber/Auftragerteiler nur mit Einwilligung des Auftraggeber/Auftragerteilers an Drittpersonen weiter.
- G4 Informationen von Drittpersonen über Auftraggeber/Auftragerteiler werden von der PAB Baucontrol AG vertraulich behandelt. Informationen zu dieser Drittperson werden von der PAB Baucontrol AG dem Auftraggeber/Auftragerteiler nur mit Einwilligung der Drittperson gegeben.

H Beschwerdeverfahren

- H1 Die PAB Baucontrol AG führt ein internes Beschwerdewesen.
- H2 Der Auftraggeber oder der Auftragerteiler werden gebeten, festgestellte Abweichungen und Unzulänglichkeiten in Zusammenhang mit den vorgenommenen Probenahmen, Prüfungen und Berichten mitzuteilen.
- H3 Beschwerden können bei allen Mitarbeitern der PAB Baucontrol AG angebracht werden.
- H4 Beschwerden lösen gemäss dem Qualitätsmanagement-System der PAB Baucontrol AG zwingend eine Meldung aus.

- H5 Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer werden informiert, welche Massnahmen aufgrund der Meldung durchgeführt werden.
- H6 Das Beschwerdewesen dient der Verbesserung der Prüfanweisungen, der Auftragsabwicklung und der Schulung des Personals.
-